



Unzumutbarkeitsregel

Bei der Berechnung der Verbrauchsmaterialien im Zusammenhang mit der Wurzelbehandlung stützen wir uns auf die Unzumutbarkeitsregelung. (BGH, Urteil vom 27.05.2004, Az. III ZR 264/03; PA 10/2019, Seite 12). Diese besagt, dass die Verbrauchsmaterialen in Rechnung gestellt werden können, wenn der Preis der Verbrauchsmaterialien 30 % des Einfachsatzes der Honorarposition übersteigt.

Aufgrund dieser Regelung haben wir die Verbrauchsmaterialen mit auf dem Heil- u. Kostenplan beantragt.